

Meilensteine für die Zukunft

TÜCKEN DES BILANZRECHTSMODERNISIERUNGSGESETZES

Als die „umfangreichste Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit dem Bilanzrichtliniengesetz im Jahr 1985“ wird das neue Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) bezeichnet. Hinter dem neuen Gesetz stecken Deregulierungsmaßnahmen, eine Angleichung an internationale Standards der Rechnungslegung und die Umsetzung von EU-Richtlinien. Für die Unternehmen hält das BilMoG Licht und Schatten bereit.

Die NEWS-Redakteure sprachen mit Joachim Schramm, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer in Stuttgart sowie Vorsitzender der steuerpolitischen Kommission des Unternehmensverbands ASU, und Giovanni Nuvoli, Prokurist bei der RVM Versicherungsmakler GmbH & Co. KG in Enningen, über die Auswirkungen des BilMoG auf Bilanzen, Steuern und Pensionsrückstellungen. Die beiden Experten sind sich einig, dass die Auswirkungen des Gesetzes bei weitem nicht so rosig sind, wie von der Regierung beschrieben, die in einer Pressemitteilung titelte: „Neues Bilanzrecht in Kraft: Milliardenentlastung für den Mittelstand.“

ZWEI BILANZEN

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes sind die Deregulierung, die Verbesserung der Aussagekraft der HGB-Abschlüsse, die Änderung der Rückstellungsbewertung, die Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Wahlrechte und die Transparenz bezüglich der Zweckgesellschaften. Für die Banken ist überdies noch die Bewertung von Finanzinstrumenten zum Marktwert interessant.

Das neue Gesetz ist am 29. Mai 2009 in Kraft getreten. Die neuen Bilanzierungsregelungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre ab 1. Januar 2010, können aber freiwillig bereits für den Abschluss 2009 angewendet werden, jedoch nur als Gesamtheit und nicht für die Aktivierung der Entwicklungskosten. Erleichterungen für KMU können Unternehmen schon für das Geschäftsjahr 2008 in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Deregulierung werden mittelständische Einzelkaufleute, die nur einen kleinen Betrieb unterhalten, von der handelsrechtlichen Buchführungs-, Inventur- und Bilanzierungspflicht befreit. Für Kapitalgesellschaften wie AG und GmbH sind ebenfalls Befreiungen und Erleichterungen vorgesehen. Die Regierung rechnet durch diese Maßnahmen mit einer Senkung der Bilanzierungskosten in Höhe von 1,3 Milliarden Euro. Laut Berechnungen, die die Buchführungs- und Inventurerleichterungen berücksichtigen,

sollen es sogar 2,5 Milliarden Euro sein. Davon ist Schramm nicht überzeugt, denn „in Zukunft fällt in vielen Unternehmen neben der Einheits- bzw. Handelsbilanz noch eine Steuerbilanz extra an.“ Durch die Entkopplung gewinne man jedoch steuerrechtliche Wahlrechte, unabhängig von der Handelsbilanz und damit ohne Auswirkung auf die Ausschüttungsbemessungsfunktion. Latente Steuern würden für die Bilanzierung an Bedeutung gewinnen. „Wir werden amerikanischer“, sagt der Steuerberater. Bisher sei in Deutschland in der Einheitsbilanz die Steuerbilanz dominant gewesen. Das modernisierte HGB-Bilanzrecht sei ähnlich den IFRS (International Financial Accounting Standards) auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zugeschnitten und diene stärker als bisher dem Informationsbedürfnis von Finanzanalysten, Investoren und Banken. „Allerdings wollte man das amerikanische System nicht völlig übernehmen und hat das HGB nur modernisiert. In toto ist dabei eine dicke Suppe mit unzähligen Übergangsregelungen herausgekommen“, meint Schramm.

AUSWIRKUNG AUF DIE EIGENKAPITALQUOTE

Und nicht nur das, meint Nuvoli: „Die Rückstellungen für künftige Verpflichtungen werden anders bewertet, das trifft besonders hart, wenn es um Pensionsrückstellungen geht. Bei der Bewertung sollen neben einer marktnäheren Abzinsung auch künftige Entwicklungen bei Löhnen und Renten berücksichtigt werden. Die Bewertung wird also dynamisiert und führt zumindest bei den Pensionsrückstellungen zu einer Erhöhung und zu Schwankungen im Zeitverlauf.“ Der Teufel liegt vor allem im Detail. So schreibt das BilMoG zum Beispiel vor, dass langfristige Rückstellungen künftig mit dem „laufzeitäquivalenten Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre“ abzuzinsen sind. Für Altersversorgungsrückstellungen dürfen Unternehmen pauschale Restlaufzeiten von 15 Jahren unterstellen. Die zu verwendenden Zinssätze sollen von der Deutschen Bundesbank ermittelt und veröffentlicht werden. Der Zinssatz für eine 15-jährige Restlaufzeit liegt aktuell bei 5,25 Prozent, aber der Trend dürfte eher nach unten gehen. „Bisher wurden die Rückstellungen in der Regel mit dem pauschalen Steuerzinssatz von sechs Prozent analog der Steuerbilanz abgezinst“, erläutert Nuvoli. „Das führt bei vielen Unternehmen zu deutlich höheren Pensionsrückstellungen. Im schlimmsten Fall sind Verteuerungen von 50 Prozent und mehr möglich. Steigt das Gehalt um nur ein Prozent, wirkt sich das auf die Pensionsrückstellung mit etwa zehn Prozent



Im NEWS-Interview:
Giovanni Nuvoli und Joachim Schramm

TIPPS AUS ERSTER HAND FACHVERANSTALTUNG ZUM BILMOG

Mittwoch 17. März 2010, 19.00 Uhr
im ICS – Internationales Congresscenter,
Landesmesse Stuttgart
verkehrsgünstig direkt am Flughafen und
der A8

Drei Experten machen Sie mit dem
komplexen und aktuellen Thema vertraut
und beantworten Ihre Fragen dazu.

Giovanni Nuvoli, Betriebswirt und
Prokurist bei der RVM Versicherungsmakler
GmbH & Co. KG.

Stefan Götz, Wirtschaftsprüfer, Steuer-
berater und Rechtsanwalt, RWT-Gruppe

Joachim Schramm, Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater aus Stuttgart

Information und Anmeldung über
asu.bju@t-online.de

aus.“ Die höheren Pensionsrückstellungen wiederum wirken sich auf die Liquidität aus und verteuern die Fremdkapitalaufnahme, geben die beiden Experten zu bedenken. Auch die Unternehmensnachfolge wird erschwert.

Es gibt jedoch nicht nur schlechte Nachrichten. „Zum einen bietet die Übergangsregelung mit der Verteilung in 15 gleiche Raten einen moderaten Einstieg und zum anderen dürfen sich diejenigen freuen, die bislang die Pensionszusage mit einer zweckgebundenen Anlage wie zum Beispiel einer Rückdeckungsversicherung gegenfinanziert haben, denn diese darf mit den Rückstellungen saldiert werden.“, so Nuvoli. Die Möglichkeiten mit dem Umgang des Anstiegs der Pensionsrückstellungen sind vielfältig. Von einer Veränderung der Zusage bis zur Einrichtung oder Veränderung des Kapitalanlagekonzeptes gibt es je nach Situation die richtige Lösung. Ein Patentrezept existiert nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Veränderung von Zusagen sind streng. „Selbst im Falle von geschäftsführenden Gesellschaftern ist Vorsicht geboten“, warnt Nuvoli. „Man sollte unbedingt die steuerrechtliche Problematik wie verdeckte Einlage und verdeckte Gewinnausschüttung im Auge behalten.“

PATENTE UND KNOW-HOW ZÄHLEN

Eine weitere wichtige Neuerung wurde bezüglich der „selbstgeschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens“ getroffen. Damit sind zum Beispiel Patente und Know-how gemeint. Sie können künftig in der HGB-Bilanz angesetzt werden. „Das ist vor allem für innovative Unternehmen wichtig, die intensiv forschen und entwickeln“, sagt Schramm. „Die Unternehmen können so ihr Potenzial in der Bilanz abbilden. Das ermöglicht es ihnen, ihre Eigenkapitalbasis auszubauen und kostengünstiger an Fremdkapital zu kommen. Steuerlich bleiben die Aufwendungen nach wie vor abzugsfähig und stehen auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung. Hier wird wieder der Unterschied zwischen Handels- und Steuerbilanz deutlich.“ ■